

Vierte Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Immatrikulationssatzung)

Vom 9. Mai 2011

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2011-49)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Immatrikulationssatzung) vom 7. März 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2007-03), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Januar 2011 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2011-1) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält § 21 folgende Fassung:
„§ 21 Studierendenausweis (Chip-Karte)“
2. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „ein Studium“ durch die Worte „einen Studiengang oder sonstige Studien“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 3 werden nach dem Passus „das Geburtsdatum,“ die Worte „das Lichtbild“ sowie ein Komma eingefügt.
4. In § 4 Abs. 1 Satz 4 werden der Passus „§§ 31a bis 31d QualV“ durch die Worte „den einschlägigen Rechtsvorschriften der QualV“ ersetzt und die Worte „ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung“ ersatzlos gestrichen.
5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:
„3. ein Lichtbild zur Erstellung des Studierendenausweises (Chip-Karte),“
 - bb) Die bisherigen Nrn. 3 bis 10 werden zu den Nrn. 4 bis 11,
 - cc) Die neue Nr. 8 erhält folgende Fassung:
„8. soweit für den Studiengang erforderlich: der Nachweis einer studiengangsspezifischen Eignung gemäß Art. 43 BayHSchG bzw. der Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung bzw. Eignungsfeststellungsprüfung gemäß

Art. 44 BayHSchG jeweils in Verbindung mit der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung,“.

- b) In Satz 5 werden die Worte „sowie das Pfand für die Multifunktionale Universitäts-Chip-Karte (M.U.C.K.)“ ersatzlos gestrichen.
6. In § 8 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung“ gestrichen und der Passus „§ 31 c QualV“ durch die Worte „den einschlägigen Rechtsvorschriften der QualV“ ersetzt.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Verweis auf „Art. 95 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 ein Komma und der Passus „Abs. 3“ eingefügt.
 - bb) Die Sätze 3 und 4 werden ersatzlos gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und des Pfandes der Multifunktionalen-Universitäts-Chip-Karte (M.U.C.K.)“ gestrichen.
 - c) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Die Erstaussstellung des Studierendenausweises (Chip-Karte) ist kostenfrei. ²Wird aus von dem oder der Studierenden zu vertretenden Gründen, insbesondere durch Beschädigung, Verlust, Diebstahl etc., eine weitere Erstellung des Studierendenausweises (Chip-Karte) erforderlich, wird eine Unkostenpauschale erhoben. ³Die Höhe der Unkostenpauschale bemisst sich auf 20,00 Euro.“
 - d) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.
8. § 12 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Die Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket ist zudem nur möglich, wenn mit dem Antrag ein bereits validierter (vgl. § 14 Abs. 4) Studierendenausweis (Chip-Karte) an der Validierungsstation entwertet und daraufhin vorgelegt wird.“
9. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Nr. 1 wird der Verweis auf „§ 6 Abs. 2 Satz 4 Nr. 10“ durch einen Verweis auf „§ 6 Abs. 2 Satz 4 Nr. 11“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 6 werden die Worte „sowie das Pfand für die Multifunktionale-Universitäts-Chip-Karte (M.U.C.K.)“ ersatzlos gestrichen.
 - bb) In Nr. 7, 2. Halbsatz wird der Verweis auf „§ 17 Abs. 1“ durch einen Verweis auf § 18 Abs. 1“ ersetzt.
10. § 14 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Gültigkeit des Studierendenausweises (Chip-Karte) können die Studierenden nach erfolgter Rückmeldung ausschließlich an den Validierungsautomaten verlängern;“

b) Im Halbsatz 2 wird das Wort „auch“ ersatzlos gestrichen.

11. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 6 werden nach den Worten „an der Universität Würzburg ist“ die Worte „außer in Masterstudiengängen“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird folgende Nr. 5 neu angefügt:

„5. Umstände, die für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer einen Anspruch auf Pflegezeit begründen.“

12. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³In den Fällen des Art. 49 Abs. 2 Nrn. 2, 4 und 5 BayHSchG sind von dem oder der Studierenden die Studienunterlagen des betroffenen Semesters zurückzugeben.“

bb) Es werden folgende neue Sätze 4 und 5 eingefügt:

„⁴Darüber hinaus muss der oder die Studierende die Gültigkeit eines bereits validierten (vgl. § 14 Abs. 4) Studierendenausweises (Chip-Karte) an der Validierungsstation entsprechend abändern. ⁵Der Studierendenausweis ist in diesen Fällen ab dem Zeitpunkt ungültig, ab dem die Wirkung der Exmatrikulation eintritt.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 6 und erhält folgende Fassung:

„Im Übrigen können gemäß Art. 49 Abs. 3 BayHSchG Studierende auch nach dem Bestehen der Abschlussprüfung in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert bleiben oder wieder immatrikuliert werden.“

b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach den Worten „einen anderen Studiengang“ die Worte „oder in sonstige andere Studien“ eingefügt.

13. § 21 erhält folgende neue Fassung:

„§ 21 Studierendenausweis (Chip-Karte)“

(1) ¹Der Studierendenausweis (Chip-Karte) ist Eigentum der Universität Würzburg und wird den Studierenden im Rahmen der Immatrikulation zur Nutzung zur Verfügung gestellt. ²Die Ausstellung erfolgt durch ein Karten-Service-Büro der Universität Würzburg.

³Dieses kann sich bei der Erfüllung dieser Aufgabe eines externen Dienstleisters bedienen, der diese Aufgabe im Auftrag und unter Verantwortung des Karten-Service-Büros ausführt.

(2) Auf dem Chip des Studierendenausweises (Chip-Karte) werden personenbezogene Daten entsprechend der datenschutzrechtlichen Freigabe gespeichert.

(3) Der Studierendenausweis (Chip-Karte) kann zu Identifikationszwecken [u. a. für Prüfungszwecke, für Zwecke der Hochschulwahl, als Benutzerausweis für die Universitätsbibliothek, für den Zugang zu Geräten, Räumen und Parkraum im Bereich der Universität Würzburg, als elektronische Geldkarte auf Guthabenbasis (z.B. Mensa, Kopierer, Entgelte etc.) und als Fahrausweis für den öffentlichen Personennahverkehr (Semesterticket)] eingesetzt werden.“

14. In § 22 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „neben und über die an den SB-Stationen (s. § 21) verfügbaren Funktionalitäten hinaus“ ersatzlos gestrichen.

15. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Gebühr für das Studium von Gaststudierenden bemisst sich nach der Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) der Unterrichtsveranstaltungen, für deren Besuch die Immatrikulation beantragt wird.“

bb) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Sie beträgt 100,- € pro Semester und erhöht sich auf 200,- € pro Semester, wenn die Immatrikulation für den Besuch von Unterrichtsveranstaltungen mit insgesamt fünf bis acht SWS, und auf 300,- € pro Semester, wenn die Immatrikulation für den Besuch von Unterrichtsveranstaltungen mit insgesamt mehr als acht SWS beantragt wird.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

dd) Im neuen Satz 4 wird der Verweis auf „§ 11 Abs. 4“ durch einen Verweis auf „§ 11 Abs. 5“ ersetzt.

b) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „grundsätzlich“ gestrichen.

§ 2 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie ist erstmals anzuwenden zum Sommersemester 2011, bezüglich ihrer Nrn. 1, 3, 5, 7 bis 10, 12 Buchst. a), 13 und 14 erst ab dem Wintersemester 2011/12.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 19. April 2011.

Würzburg, den 9. Mai 2011

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Vierte Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Immatrikulationssatzung) wurde am 9. Mai 2011 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. Mai 2011 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Mai 2011.

Würzburg, den 10. Mai 2011

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel